



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 3/13

vom

13. Februar 2013

in dem Rechtsbeschwerdeverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Vill, Dr. Fischer und Grupp

am 13. Februar 2013

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 3. Dezember 2012 wird auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Die Beordnung eines Notanwalts für die Rechtsbeschwerde des Rechtsbeschwerdeführers gegen den Beschluss des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 3. Dezember 2012 wird abgelehnt.

Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 577 Abs. 1 Satz 2 ZPO zu verwerfen. Die nach § 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO statthafte Rechtsbeschwerde gegen die Verwerfung der Berufung ist unzulässig, weil diese nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 575 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

- 2 Die von dem Rechtsbeschwerdeführer nachträglich beantragte Beiordnung eines Notarwalts kommt aufgrund fehlender Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung nicht in Betracht (§ 78b Abs. 1 ZPO). Die Rechtsbeschwerde wäre gemäß § 522 Abs. 1 Satz 4, § 574 Abs. 2 ZPO nur zulässig, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hätte oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erforderte. Dies ist nicht der Fall.

Kayser

Gehrlein

Vill

Fischer

Grupp

Vorinstanzen:

LG Stralsund, Entscheidung vom 16.03.2012 - 4 O 137/10 -

OLG Rostock, Entscheidung vom 03.12.2012 - 7 U 68/12 -